

A

VII. Steuer

(Einführende Darstellung)

A VII
Steuer



VII. Steuer

a) Allgemeines

I. Einleitung

Nach § 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG.) sind natürliche Personen, die im Inland ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. Die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht erstreckt sich auf sämtliche Einkünfte. Dagegen sind natürliche Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, gemäß § 49 EStG. mit inländischen Einkünften beschränkt einkommensteuerpflichtig. § 49 Absatz 4 erfaßt auch die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die im Inland ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist, und Einkünfte, die aus inländischen öffentlichen Kassen, einschließlich der Kassen der Deutschen Reichsbahn und Reichsbank, mit Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder früheres Dienstverhältnis gewährt werden.

Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) nach § 38 EStG. erhoben. Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuer für den Arbeitnehmer bei jeder Lohnzahlung einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Die vorstehenden Bestimmungen des EStG. bilden die Grundlage auch für die Besteuerung der ausländischen Arbeitskräfte in Deutschland. Entsprechende ergänzende Bestimmungen wurden von dem Reichsminister der Finanzen erlassen; insbesondere sei auf die Lohnsteuerdurchführungs-Bestimmungen 1939 verwiesen. Mit der wachsenden Heranziehung ausländischer Arbeitnehmer infolge der Kriegsverhältnisse mehrten sich jedoch einerseits die Klagen der ausländischen Arbeitskräfte über ungenügende Berücksichtigung ihrer steuerlichen Leistungsfähigkeit und andererseits die Beschwerden der inländischen Arbeitgeber über die Unübersichtlichkeit und Schwierigkeiten der Steuervorschriften. Das frühere Lohnsteuerrecht war auf eine derartig starke Ausweitung nicht zugeschnitten.

Der Reichsminister der Finanzen und der Reichsminister des Innern haben durch gemeinsame Verordnung vom 25. April 1941 (RGBl. I S. 247, RStBl. 1941 S. 351) diesen Unzulänglichkeiten Rechnung getragen. Diese Verordnung, die die amtliche Bezeichnung trägt „Verordnung über die Erhebung der Lohnsteuer und der Bürgersteuer von ausländischen Arbeitnehmern“ gilt für alle ausländischen Arbeitnehmer, die im Inland persönlich tätig waren. Die ausländischen Arbeitnehmer, die im Inland nicht

persönlich tätig waren, für eine Besteuerung im Inland jedoch in Betracht kommen, weil ihre Arbeit im Inland verwertet wird, werden von ihr nicht erfaßt. Die Verordnung bedeutet vor allem für den Arbeitgeber insofern eine wesentliche Erleichterung, als er nun nicht länger gezwungen ist, zwischen beschränkter und unbeschränkter Lohnsteuerpflicht zu unterscheiden, während durch Berücksichtigung des Familienstandes sowie der Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen auch den Wünschen der ausländischen Arbeitnehmer entsprochen wird.

An Stelle des deutschen Rechts kann für die Besteuerung ausländischer Arbeitskräfte auch das zwischenstaatliche Recht bestimmend sein, das seinen Ausdruck in den Doppelbesteuerungsabkommen findet. Um zu verhindern, daß die Lohneinkünfte im Heimatstaat des ausländischen Arbeitnehmers nochmals besteuert werden, hat das Deutsche Reich mit den meisten europäischen und zum Teil auch außereuropäischen Staaten sogenannte Doppelbesteuerungsverträge (Doppelbesteuerungsabkommen) geschlossen, in denen das Besteuerungsrecht nur einem der an diesen Verträgen beteiligten Staaten vorbehalten bleibt. Diese Vereinbarungen gehen den Vorschriften des inländischen Steuerrechts in jeder Beziehung vor.

Die Doppelbesteuerungsabkommen unterscheiden nach zwei Gesichtspunkten: einmal, ob es sich um Arbeitnehmer handelt, die aus öffentlichen Kassen ihren Lohn empfangen oder zum anderen um solche, deren Bezüge aus privaten Kassen herrühren.

Im ersteren Fall steht das Besteuerungsrecht grundsätzlich dem Staat zu, dem die öffentliche Kasse angehört (Schuldnerstaat).

Die Besteuerung der privaten ausländischen Arbeitnehmer regelt sich wiederum nach zwei Gesichtspunkten: 1. Die Mehrzahl der Doppelbesteuerungsabkommen beruht auf dem Grundsatz der Maßgeblichkeit des Tätigkeitsortes. Das bedeutet, daß Steuern, welche die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit betreffen, nur in dem Staat erhoben werden, in dessen Gebiet die persönliche Tätigkeit ausgeübt wird, aus der die Einkünfte herrühren. 2. Dagegen überläßt das Doppelbesteuerungsabkommen mit Dänemark das Besteuerungsrecht dem Staat, in dem der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. In diesem Falle wird also nach dem Grundsatz der Maßgeblichkeit des Wohnortes verfahren. Das gleiche gilt auch für die Angehörigen des Protektorats Böhmen-Mähren.

Neben dem deutschen und dem zwischenstaatlichen Recht sind ferner einige Sonderregelungen zu beachten, die aus politischen, insbesondere volkstumpspolitischen Gründen für die Besteuerung bestimmter ausländischer Arbeitnehmer getroffen sind.

3. Nachtrag

II. Durchführung der Besteuerung

In Abschnitt A sei zunächst die Gruppe ausländischer Arbeitnehmer behandelt, die nach deutschem Recht besteuert werden:

A. Sämtliche ausländische Arbeitskräfte

mit Ausnahme der Dänen und Protektoratsangehörigen¹⁾ sowie der Polen als Schutzbefohlene²⁾, der Juden als fremdvölkisch³⁾, der Zigeuner als fremdvölkisch⁴⁾ und der Ostarbeiter⁵⁾.

Unter den Begriff ausländischer Arbeitnehmer in diesem Sinne fallen:

1. Die privaten ausländischen Arbeitnehmer, die im Inland persönlich tätig werden, aus solchen Staaten, mit denen ein Doppelbesteuerungsabkommen (Doppelbesteuerungsvertrag) nicht besteht.
2. Die Angehörigen der Staaten, mit denen ein Doppelbesteuerungsabkommen (Doppelbesteuerungsvertrag) vorliegt, das auf den Grundsatz der Maßgeblichkeit des Tätigkeitsortes abgestellt ist. Derartige Doppelbesteuerungsabkommen (Doppelbesteuerungsverträge) sind u. a. abgeschlossen mit:

Belgien,	Niederlande,
Finnland,	Schweden,
Frankreich,	Schweiz,
Griechenland,	Serbien,
Japan,	Slowakei,
Kroatien (ehemaliges Königreich Jugoslawien),	Ungarn.

Vereinzelt sehen diese Doppelbesteuerungsabkommen von dem Grundsatz der Maßgeblichkeit des Tätigkeitsortes Ausnahmen vor, die sich auf die sogenannten Grenzgänger beziehen. Dies ist z. B. im Verhältnis zur Schweiz der Fall. Gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Deutsch-Schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommens vom 15. Juli 1931 (RStBl. 1934 S. 199) werden Personen, die in dem einen Staat in der Nähe der Grenze ihren Wohnsitz und in dem andern Staat in der Nähe der Grenze ihren Arbeitsort haben (Grenzgänger), nur in dem Staat besteuert, in dem der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat.

Zu diesen Abkommen, die das Besteuerungsrecht dem Staat überlassen, in dessen Gebiet der Arbeitnehmer persönlich tätig ist, sei noch bemerkt,

1) Abgedruckt S. A VII a 5.
 2) Abgedruckt S. A VII b 1.
 3) Abgedruckt S. A VII b 9.
 4) Abgedruckt S. A VII b 13.
 5) Abgedruckt S. A VII b 17.

daß die persönliche Tätigkeit stets die körperliche Anwesenheit voraussetzt.

3. Alle ausländischen Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst. Wie bereits in der Einleitung betont, enthalten die bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen (auch die auf den Wohnsitz abgestellten) einheitlich den Grundsatz, daß die öffentlichen Arbeitnehmer nur in dem Lande lohnsteuerpflichtig sind, dem die öffentliche Kasse angehört. Somit steht das Besteuerungsrecht der im Inland tätigen ausländischen Arbeitnehmer immer dem Deutschen Reich als Schuldnerstaat (der Staat, dem die Dienstleistung geschuldet wird) zu.

Der Begriff der inländischen öffentlichen Kassen im Sinne des zwischenstaatlichen Steuerrechts setzt nicht voraus, daß diese oder ihre Träger mit Hoheitsbefugnissen ausgestattet sind. Zu den öffentlichen Kassen im Sinne der zwischenstaatlichen Vereinbarungen gehören vielmehr alle Kassen, die öffentlich-rechtliche Eigenschaften besitzen, also z. B. die Kassen des Reichs, der Länder, der Gemeinden, der Deutschen Reichsbahn, der Reichsbank, der Reichskulturkammer, des Reichsnährstandes usw.

Von der Regel, daß die Bezüge aus inländischen öffentlichen Kassen im Reich zu versteuern sind, bestehen nur ganz wenige Ausnahmen. So gilt z. B. hinsichtlich des in den Grenzgebieten tätigen schweizerischen und deutschen Personals der Bahn-, Post-, Telegraphen- und Zollverwaltungen gemäß Schlußprotokoll zu Artikel 5 des Deutsch-Schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommens vom 15. Juli 1941 (RStBl. 1934 S. 199; RGBl. 1934 II S. 38) die Regelung, daß die bezeichneten Arbeitnehmer mit ihren Bezügen nur in dem Staat besteuert werden, in dem sie ihren Wohnsitz haben.

Zusammenfassend sei gesagt, daß auf die in Abschnitt A bezeichneten Arbeitnehmer sämtliche Vorschriften des Deutschen Lohnsteuerrechts uneingeschränkt in Anwendung kommen.

Danach ist selbstverständlich auch in der Regel eine Lohnsteuerkarte auszustellen (s. „Deutsche Steuerzeitung“ 1941 S. 372). Die Ausschreibung erfolgt wie üblich durch die Gemeindebehörde. Die dazu erforderlichen Unterlagen, insbesondere eine amtliche Bescheinigung der Heimatbehörde über den Familienstand, sind bei Antrag auf Ausschreibung einer Lohnsteuerkarte vorzulegen. Die Lohnsteuerkarte unterscheidet sich in nichts von der für den deutschen Arbeitnehmer geltenden. Sie enthält an der vorgesehenen Stelle die maßgebliche Steuergruppe entsprechend dem tatsächlichen Familienstand. Auch ist der ausländische Arbeitnehmer berechtigt, durch das Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte einen steuerfreien Betrag eintragen zu lassen, soweit er Werbungskosten, Sonderausgaben oder außer-

3. Nachtrag

gewöhnliche Belastungen nachweisen kann. Die Ermittlung der steuerfreien Beträge erfolgt nach den gleichen Grundsätzen wie für die deutschen Arbeitnehmer. Die Berechnung des Lohnsteuerabzuges ist nach Maßgabe der in der Lohnsteuerkarte eingetragenen Steuergruppe an Hand der Lohnsteuertabelle durchzuführen. Alle Lohnsteuerpflichtigen ausländischen Arbeitnehmer unterliegen ebenfalls dem Kriegszuschlag zur Lohnsteuer.

Nach zwischenstaatlichem Recht besteuert werden:

B. Arbeitskräfte aus Dänemark und dem Protektorat Böhmen und Mähren mit Ausnahme der im öffentlichen Dienst beschäftigten

Im Gegensatz zu den Doppelbesteuerungsabkommen (Doppelbesteuerungsverträge), die unter A behandelt worden sind, ist das Doppelbesteuerungsabkommen mit Dänemark auf den Grundsatz der Maßgeblichkeit des Wohnsitzes abgestellt. Dieser Grundsatz ist durch die Verwaltungsanordnungen auch auf das Verhältnis zum Protektorat Böhmen und Mähren ausgedehnt worden. Das Protektorat gehört zwar staatsrechtlich zum Großdeutschen Reich, jedoch gilt dort das deutsche Steuerrecht nicht. Lohnsteuerlich wird deshalb das Protektorat Böhmen und Mähren als „Nichtinland“ bezeichnet. Entsprechend dem geltenden Doppelbesteuerungsabkommen unterliegen Arbeitskräfte aus Dänemark sowie Arbeitskräfte aus dem Protektorat Böhmen und Mähren dem deutschen Steuerrecht nur in dem Fall, wenn sie ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Großdeutschen Reich haben. Da sich die Begriffe „Wohnsitz“ und „gewöhnlicher Aufenthalt“ in einer verschiedenen steuerlichen Behandlung der ledigen und der verheirateten Arbeitnehmer aus den genannten Gebieten auswirken, seien sie zunächst erläutert:

- a) Ein Ausländer hat seinen Wohnsitz im Großdeutschen Reich nur dann, wenn er hier eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, daß er die Wohnung behalten und benutzen wird (§ 13 StAnpGes.). Unter Wohnsitz ist ein Heim zu verstehen, das den wirtschaftlichen Verhältnissen eines Steuerpflichtigen angepaßt und entsprechend eingerichtet ist (RStBl. 1931 S. 322). Voraussetzung für das Innehaben einer Wohnung ist die tatsächliche und rechtliche Verfügungsmöglichkeit über die Wohnung für Wohnzwecke (RStBl. 1931 S. 505). Besonders zu beachten ist, daß auch ein möbliertes Zimmer den Begriff des „Innehabens einer Wohnung“ erfüllt, soweit es sich nicht nur um eine vorübergehende Dienstleistung an dem betreffenden Ort handelt, an dem das möblierte Zimmer gemietet ist (RStBl. 1938 S. 797).
- b) Den gewöhnlichen Aufenthalt im Reich im Sinne der Steuergesetze hat ein Ausländer dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, daß er an diesem Ort oder in diesem

Land nicht nur vorübergehend verweilt (§ 14 StAnpGes.). Wenn ein ausländischer Arbeitnehmer sich im Inland länger als sechs Monate aufhält, so liegt immer ein gewöhnlicher Aufenthalt vor. In diesem Falle greift das deutsche Lohnsteuerrecht Platz, und zwar erstreckt sich die Lohnsteuerpflicht rückwirkend auch auf die ersten sechs Monate des Aufenthalts. Zur Vermeidung von Zweifeln sei noch darauf hingewiesen, daß der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts von dem Innehaben einer Wohnung völlig unabhängig ist. Der gewöhnliche Aufenthalt ist nicht an einen bestimmten Ort gebunden, vielmehr genügt schlechthin der Aufenthalt im Inland. Ebenso ist nicht die ständige körperliche Anwesenheit im Inland notwendig. Ein einheitlicher gewöhnlicher Aufenthalt im Inland wird schließlich nicht durch vorübergehende Unterbrechung (z. B. Auslandsreise) aufgehoben.

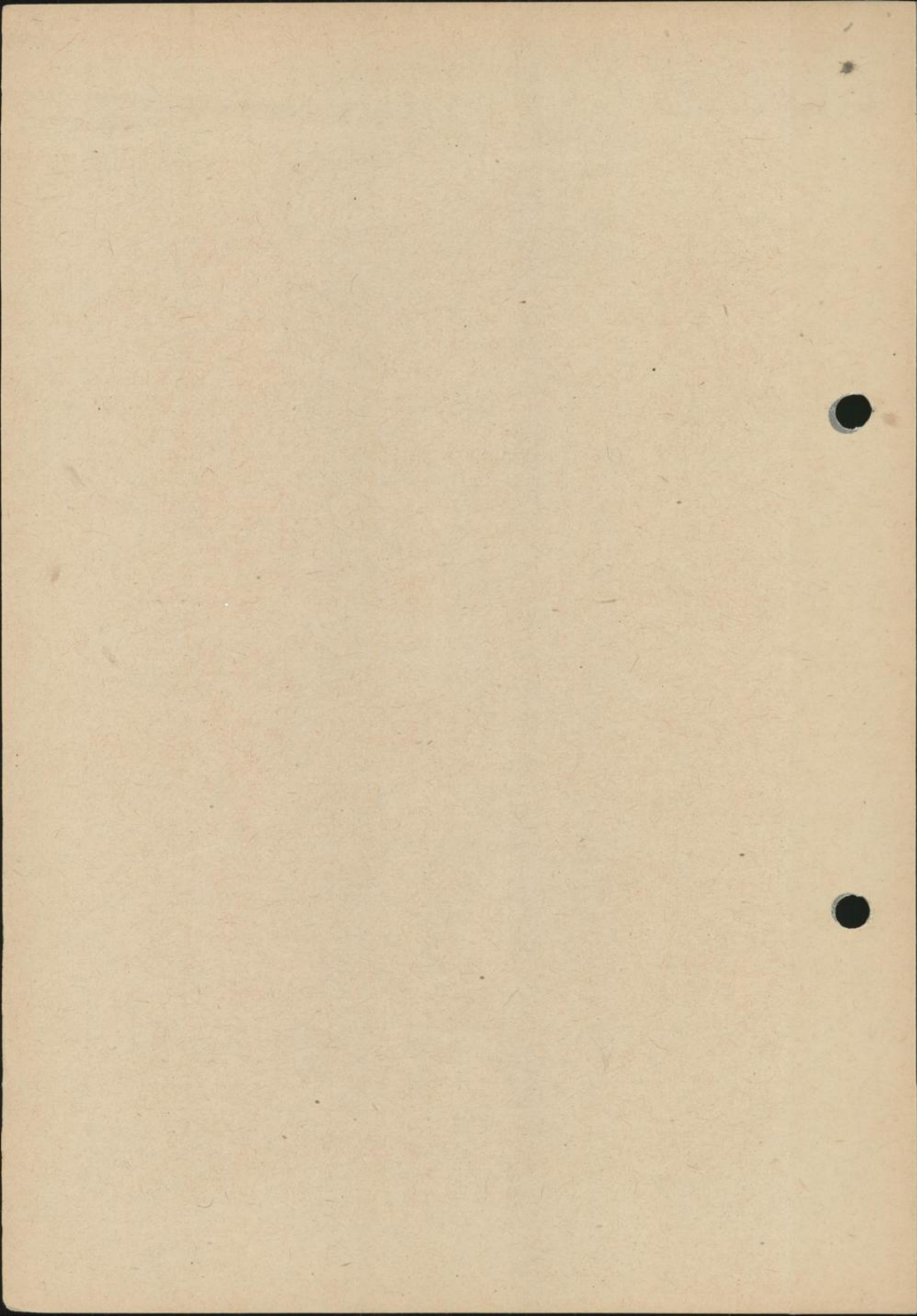
Diese Festlegung der beiden Begriffe wirkt sich wie folgt aus:

1. Ledige Arbeitnehmer begründen in der Regel bei Arbeitsantritt im Inland ihren Wohnsitz, weil sie hier eine Wohnung innehaben unter Umständen, die darauf schließen lassen, daß sie die Wohnung beibehalten. Wo dies nicht der Fall ist, begründen sie zumindest durch Aufgabe ihres Wohnsitzes im Ausland ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland. Daraus folgt, daß ledige Arbeitnehmer schon bei Antritt ihrer Stellung im Inland dem deutschen Lohnsteuerrecht unterworfen sind.
2. Dagegen sind die verheirateten Arbeitnehmer aus den bezeichneten Gebieten anders zu behandeln. Verheiratete ausländische Arbeitnehmer begründen in der Regel bei Arbeitsantritt im Inland nur ihren gewöhnlichen Aufenthalt, weil sie ihren Wohnsitz im Heimatstaat beibehalten. Im allgemeinen hat ein verheirateter ausländischer Arbeitnehmer seinen Wohnsitz in der Heimat so lange, wie seine Familie im Heimatstaat wohnt. Da aber der gewöhnliche Aufenthalt im Sinne der Doppelbesteuerungsabkommen nur in Ermangelung eines Wohnsitzes im Heimatstaat maßgebend ist, sind also die verheirateten privaten Arbeitnehmer aus Dänemark und dem Protektorat Böhmen und Mähren im Großdeutschen Reich steuerfrei, soweit ihre Familien weiter im Heimatstaat wohnen. Den Nachweis des Wohnsitzes im Heimatstaat kann der Arbeitnehmer durch eine Bescheinigung der Heimatbehörde erbringen.

Diese Gesichtspunkte spielen jedoch keine Rolle bei Arbeitnehmern aus Dänemark und dem Protektorat Böhmen und Mähren, soweit sie im öffentlichen Dienst beschäftigt sind und ihren Lohn aus einer deutschen öffentlichen Kasse beziehen. In diesem Falle steht das Besteuerungsrecht grundsätzlich dem Deutschen Reich zu.

3. Nachtrag

Das Finanzamt hat gemäß § 30 Absatz 5 der Lohnsteuer-Durchführungs-Bestimmungen 1939 für einen Arbeitnehmer, der auf Grund einer Regelung zur Vermeidung von Doppelbesteuerung dem Lohnsteuerabzug nicht unterliegt, auf Antrag eine Bescheinigung darüber auszustellen (L o h n - s t e u e r b e f r e i u n g s s c h e i n). Zuständig für die Ausstellung ist das Finanzamt, an das die Lohnsteuer abzuführen wäre. Die Bescheinigung ist vom Arbeitgeber als Beleg zum Lohnkonto aufzubewahren.



b) Sondervorschriften für einzelne Ausländergruppen

1. Polen

Die Polen erfahren eine besondere steuerliche Behandlung, deren wesentlichste Merkmale die eingeschränkte Berücksichtigung des Personenstandes nach zwei Steuergruppen sowie die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe sind.

Begriff „Polen“.

Als Polen gelten nach § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 10. August 1940 (RGBl. I S. 1094) die bisherigen polnischen Staatsangehörigen, die nicht durch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde oder in anderer Weise nachweisen, daß sie nicht polnischen Volkstums sind. Polen sind auch diejenigen bisherigen Danziger Staatsangehörigen, die dem polnischen Volkstums angehören. Daraus folgt, daß nur die bisherigen polnischen oder Danziger Staatsangehörigen, soweit sie polnischen Volkstums sind, der Sozialausgleichsabgabe unterliegen. Deutsche Staatsangehörige, selbst wenn sie polnischen Volkstums sind, sind nicht sozialausgleichsabgabepflichtig.

Fremde Staatsangehörige polnischen Volkstums unterliegen gleichfalls nicht der Sozialausgleichsabgabe, soweit sie die fremde Staatsangehörigkeit vor dem 1. September 1939 erworben haben. Eine weitere Ausnahme von der Sozialausgleichsabgabepflicht gilt für den Volkstumspolen, der sich bereits seit dem Jahre 1918, also vor der Bildung des ehemaligen polnischen Staates, ohne Unterbrechung im Gebiet des Deutschen Reiches aufgehalten hat. Ein solcher Volkstumspole wird in der Regel die polnische Staatsangehörigkeit nicht erlangt haben.

In dem Erlaß des Reichsministers des Innern vom 14. November 1940 (RMBJ. i. V. 1940 S. 2111) finden sich zu dem Begriff „Pole“ noch weitere erläuternde Ausführungen.

„(1) Sind in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften besondere Vorschriften für Polen enthalten, so beziehen sich diese Vorschriften nur auf Angehörige des polnischen Volkes; dagegen werden Angehörige anderer fremder Völker oder Stämme nur dann erfaßt, wenn die Vorschriften ausdrücklich auch auf sie ausgedehnt sind.

(2) In den Ostgebieten sind neben den Polen auch Angehörige fremder Völker, insbesondere Litauer, Großrussen, Weißruthenen (Weißrussen), Ukrainer und Tschechen vertreten.

3. Nachtrag

(3) Nicht als polnisch ist die seit Jahrhunderten unter starkem deutschem kulturellen Einfluß stehende Mischbevölkerung in den Regierungsbezirken Oppeln und Kattowitz anzusehen, die sich nicht nur aus deutschen Bevölkerungselementen zusammensetzt. Das gleiche gilt für eine im Reichsgau Danzig-Westpreußen vorhandene Bevölkerungsschicht, die zwar überwiegend polnischer Abstammung ist, aber infolge von völkischen Mischehen und kultureller Beeinflussung zum Deutschtum neigt. Die Kaschuben sind trotz der vielfach gesprochenen slawischen Haussprache regelmäßig nicht als Polen zu behandeln. Dies gilt noch für die Masuren.

(4) Gleichwohl ist jemand, der seiner Abstammung nach zu einem der in den Absätzen 2 und 3 erwähnten Völker oder Stämme gehört, dann als Pole einzuordnen, wenn er sich als Pole bekennt oder vor der Eingliederung der Ostgebiete bekannt hat.

(5) Den Angehörigen anderer fremder Völker und Stämme als der Polen ist auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, daß sie nicht polnischer Volkszugehörigkeit sind. Zuständig zur Ausstellung ist die untere Verwaltungsbehörde (Landrat, Polizeipräsident, Oberbürgermeister). Erscheint es zweifelhaft, ob jemand großrussischer, weißruthenischer (weißrussischer) oder ukrainischer Abstammung ist, so ist vor der Entscheidung der Russischen Vertrauensstelle in Deutschland, Berlin-Charlottenburg, Bleibtreustr. 27, der Weißruthenischen Vertrauensstelle in Deutschland, Berlin NW 87, Agricolastr. 17, bzw. der Ukrainischen Vertrauensstelle im Deutschen Reich, Berlin W 30, Bayrischer Platz 3, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

Gemäß Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 3. Dezember 1940 (RStBl. 1940 S. 993) sind bei der Erhebung der Sozialausgleichsabgabe die vorstehenden Ausführungen des Reichsministers des Innern zu beachten.

Der Nachweis für die nicht polnische Volkszugehörigkeit kann geführt werden:

1. bei ehemals polnischen Staatsangehörigen, die in die Deutsche Volksliste (Abteilungen 1 bis 4) eingetragen sind, durch den Ausweis der zuständigen Zweigstelle der Deutschen Volksliste. Hinweis auf die Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. März 1941 (RGBl. I S. 118, RStBl. 1941 S. 213);
2. bei ehemals polnischen Staatsangehörigen, die noch nicht in die Deutsche Volksliste eingetragen sind oder die für eine Aufnahme in die Deutsche Volksliste nicht in Betracht kommen,
 - a) durch eine Bescheinigung über die deutsche Volkszugehörigkeit, die von der zur Erteilung von Staatsangehörigkeitsausweisen und Heimatscheinen berufenen Behörde (z. B. in Preußen vom Regierungs-

3. Nachtrag

präsidenten) ausgestellt ist. Hinweis auf den Erlaß des Reichsministers des Innern vom 22. Juni 1939 I e 5363/39 — 5000 e (Reichsministerialbl. 1939 S. 1337) in Verbindung mit dem Erlaß des Reichsministers des Innern vom 15. April 1939 I e 5230/39 — 5000 (Reichsministerialbl. 1939 S. 888);

- b) durch eine Bescheinigung der unteren Verwaltungsbehörde (Landrat, Polizeipräsident, Oberbürgermeister) über die Nichtzugehörigkeit zum polnischen Volkstum;
- c) im Regierungsbezirk Litzmannstadt durch eine Deutschstämmigkeitsbescheinigung der Deutschen Volksliste;
- d) bei den deutschen Volkszugehörigen aus dem Generalgouvernement durch eine Kennkarte, die von dem zuständigen Kreishauptmann im Generalgouvernement ausgestellt ist.

Die Eintragung in die Deutsche Volksliste (Hinweis auf Ziffer 1) oder die Ausstellung einer Bescheinigung, die für die Befreiung von der Sozialausgleichsabgabe in Betracht kommt (Hinweis auf Ziffer 2), hat keine steuerliche Rückwirkung. Die Befreiung von der Sozialausgleichsabgabe gilt erstmalig

- a) bei der Veranlagung zur Einkommensteuer ab dem Beginn des Kalendermonats,
- b) beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ab dem Beginn des Lohnzahlungszeitraums, in dem der Tag der Aufnahme in die Deutsche Volksliste (Hinweis auf Ziffer 1) oder der Tag der Ausstellung der unter Ziffer 2 bezeichneten Bescheinigung fällt.

Maßgebliche Steuergruppe

Gemäß RdF.-Erlaß über lohnsteuerliche Sonderbehandlung polnischer Arbeitnehmer vom 8. März 1942 (RStBl. vom 13. März 1942 S. 307) werden polnische Arbeitnehmer eingereiht

1. in die Steuergruppe I, wenn sie u n v e r h e i r a t e t (ledig, verwitwet, geschieden) sind;
2. i n a l l e n a n d e r e n F ä l l e n in die Steuergruppe II.

Verwitwete oder geschiedene steuerpflichtige Polen fallen danach in die Steuergruppe I, selbst wenn zu ihrem Haushalt minderjährige Kinder gehören.

Werbungskosten und Sonderausgaben

Hier gelten die Vorschriften des deutschen Lohnsteuerrechts.

Außergewöhnliche Belastungen

Die Eintragung eines steuerfreien Betrages wegen außergewöhnlicher Belastung durch Aufwendung für Personen, die Polen sind, kommt nach Abschnitt 126 Absatz 7 der Einkommensteuerrichtlinien für 1941 (RStBl. 1942

S. 151) nicht in Betracht. Ebenso sind die ermäßigten Steuersätze für außerordentliche Einkünfte auf Polen nicht anzuwenden (Abschnitt 139 der Einkommensteuerrichtlinien für 1941).

Sozialausgleichsabgabe

Die Erhebung der Sozialausgleichsabgabe ist durch die Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 5. August 1940 (RGBl. I S. 1077; RStBl. 1940 S. 729), sowie die Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 10. August 1940 (RGBl. I S. 1094; RStBl. 1940 S. 737) geregelt. Dazu sind noch ergänzende Erlasse des Reichsministers der Finanzen ergangen, die in den nachstehenden Ausführungen ebenfalls berücksichtigt sind. Die Sozialausgleichsabgabe fließt ausschließlich dem Deutschen Reich zu. Da sie keine selbständige Steuer ist, vielmehr einen Teil der Einkommensteuer (Lohnsteuer) bildet, ist sie bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Arbeitslohnes nicht abzugsfähig.

Steuerpflicht

Nach der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 5. August 1940 haben Polen eine Sozialausgleichsabgabe als Zuschlag zur Einkommensteuer zu entrichten.

Für die Erhebung waren folgende Gründe bestimmend: Der polnische Arbeitnehmer würde bei gleichen Löhnen insofern ein höheres Nettoeinkommen als der deutsche Arbeitnehmer erzielen, als er von der Entrichtung einer Reihe von Beiträgen, wie z. B. Beiträge zur DAF., Spenden zum Winterhilfswerk in Höhe von 10 v. H. der Lohnsteuer, Parteibeiträge, Beiträge zur NSV., zum Reichsluftschutzbund und zu allgemeinen öffentlichen Sammlungen ausgeschlossen ist. Auch hat der deutsche Arbeitnehmer durch Einberufung und Ableistung von Arbeits- und Wehrdienst geldliche Einbußen auf sich zu nehmen, die für den polnischen Arbeitnehmer nicht in Betracht kommen. Es ist deshalb nur billig, die Polen, die solche Verpflichtungen nicht haben, steuerlich entsprechend heranzuziehen.

Befreit von der Entrichtung der Sozialausgleichsabgabe sind nach der Ersten Durchführungsverordnung zu der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 10. August 1940

1. polnische Arbeitnehmer, die in den eingegliederten Ostgebieten in der Landwirtschaft als Arbeiter beschäftigt sind;
2. polnische Arbeitnehmer, die unter die Reichstarifordnung für landwirtschaftliche Arbeitskräfte vom 8. Januar 1940 (Reichsarbeitsbl. IV S. 38) und die dazu ergangenen Änderungen und Ergänzungen fallen.

Weitere **A u s n a h m e n** nennt der Reichsminister der Finanzen in seinem Erlaß vom 20. September 1941 (RStBl. 1941 S. 705). Es gibt polnische Volkszugehörige ehemals polnischer oder Danziger Staatsangehörigkeit,

3. Nachtrag

deren Befreiung von der Sozialausgleichsabgabe aus volkstumspolitischen oder arbeitspolitischen Gründen geboten ist. Für diese bestimmt der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsarbeitsminister das Folgende:

1. Diejenigen ehemals polnischen oder Danziger Staatsangehörigen fremder Volkszugehörigkeit, die auf Grund von Richtlinien des Reichsführers H , Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums, besonders bezeichnet werden, erwerben § 6 Absatz 2 der im Unterabschnitt a Ziffer 1 bezeichneten Verordnung vom 4. März 1941 gemäß durch Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit auf Widerruf. Diese „eindeutschungsfähigen Personen“ sollen grundsätzlich wie Inländer behandelt werden. Sie unterliegen deshalb nicht der Sozialausgleichsabgabe.

Die eindeutschungsfähigen Personen sind im Besitz von Fremdpässen, die vom Polizeipräsidenten in Litzmannstadt ausgestellt sind und die den Vermerk „Staatsangehörigkeit ungeklärt (deutsch?)“ tragen.

2. Die ehemals polnischen oder Danziger Staatsangehörigen nichtdeutscher Abstammung, die in völkischer Mischehe mit einem deutschen Volkszugehörigen leben, in der sich der deutsche Teil durchgesetzt hat, werden in der Abteilung 3 der Deutschen Volksliste eingetragen. Diese Personen sind ab dem Zeitpunkt ihrer Eintragung in die Deutsche Volksliste sozialausgleichsabgabefrei.

Der Reichsminister der Finanzen hat sich durch seinen nicht veröffentlichten Erlaß vom 18. April 1941 S 2921 — 149 III damit einverstanden erklärt, daß von den ehemals polnischen Staatsangehörigen polnischer Volkszugehörigkeit, die im rheinisch-westfälischen Industriegebiet sesshaft sind und deren Frauen oder Kinder die deutsche Volkszugehörigkeit besitzen, die Sozialausgleichsabgabe bis auf weiteres nicht erhoben wird. Das gilt auch weiterhin.

Darüber hinaus ist der Reichsminister der Finanzen damit einverstanden, daß die Sozialausgleichsabgabe von allen ehemals polnischen Staatsangehörigen polnischer Volkszugehörigkeit, die im Reichsgebiet (mit Ausnahme der eingegliederten Ostgebiete und des Protektorats Böhmen und Mähren) sesshaft sind und deren Frauen oder Kinder die deutsche Volkszugehörigkeit besitzen, bis auf weiteres nicht erhoben wird. Wird im Einzelfall die Eintragung in die Abteilung 3 der Deutschen Volksliste oder nach Eintragung in die Deutsche Volksliste die Einbürgerung dieser Personen abgelehnt, so ist die Sozialausgleichsabgabe von der nächsten Lohnzahlung ab wieder zu erheben.

3. Die ehemals polnischen Staatsangehörigen polnischer Volkszugehörigkeit, die im Ruhrbergbau oder im Aachener Steinkohlenbergbau beschäftigt sind, sind dem nicht veröffentlichten Erlaß des Reichsministers

der Finanzen vom 24. September 1940 S. 2922 — 2 III gemäß vorläufig von der Sozialausgleichsabgabe befreit, wenn sie ihren Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) vor dem 1. Oktober 1939 im damaligen Gebiet des Deutschen Reiches (mit Ausnahme des Protektorats Böhmen und Mähren) begründet haben. Voraussetzung ist, daß bei dem einzelnen Steuerpflichtigen das Verfahren zur Feststellung der Deutschen Staatsangehörigkeit gemäß dem Erlaß des Reichsministers des Innern vom 25. November 1939 Ie 5501/39 — 5000 Ost (Reichsministerialbl. 1939 S. 2385), das inzwischen durch das Verfahren nach der Verordnung über die Deutsche Volksliste und die Deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. März 1941 (RGBl. I S. 118; RStBl. 1941 S. 213) ersetzt worden ist, eingeleitet worden ist. Wird die Eintragung dieser Personen in die Deutsche Volksliste oder nach Eintragung in die Deutsche Volksliste ihre Einbürgerung abgelehnt, so ist die Sozialausgleichsabgabe von der nächsten Lohnzahlung ab wieder zu erheben. Die Befreiung von der Sozialausgleichsabgabepflicht hat ihren Grund in den besonderen Verhältnissen des Ruhrbergbaus und des Aachener Steinkohlenbergbaus. Es besteht keine Veranlassung, diese Ausnahmeregelung auszudehnen.

4. Diejenigen ehemals polnischen Staatsangehörigen polnischer Volkszugehörigkeit, die im Ruhrbergbau oder im Aachener Steinkohlenbergbau beschäftigt sind, sind gemäß dem in Ziffer 3 bezeichneten Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 24. September 1940 gemäß vorläufig von der Sozialausgleichsabgabe befreit, wenn sie aus den besetzten Westgebieten (Frankreich, Luxemburg, Belgien und Holland) durch die Arbeitseinsatzverwaltung vermittelt worden sind. Das gilt auch weiterhin.

Polnische Arbeitnehmer, die aus den besetzten Westgebieten vermittelt sind und die nicht im Ruhrbergbau oder im Aachener Steinkohlenbergbau beschäftigt sind, sind sozialausgleichsabgabepflichtig. Eine Befreiung dieser polnischen Arbeitnehmer von der Sozialausgleichsabgabe kommt nicht in Betracht.

Höhe der Sozialausgleichsabgabe

Die Sozialausgleichsabgabe beträgt 15 v. H. des Einkommens.

Bemessungsgrundlage

Sie bemißt sich

1. bei Arbeitnehmern
 - a) beim laufenden Arbeitslohn nach dem Betrag, der in die Stufen der Lohnsteuertabelle einzuordnen ist;
 - b) bei sonstigen (insbesondere einmaligen) Bezügen nach den auf volle Reichsmark abgerundeten Bezügen;

3. Nachtrag

2. bei den anderen Steuerpflichtigen nach dem Einkommen, daß der Einkommensteuerveranlagung zugrunde gelegt wird oder zugrunde zu legen wäre, wenn der Steuerpflichtige zur Einkommensteuer zu veranlagen wäre.

Freibetrag

Der Arbeitslohn wird zur Ermittlung der Sozialausgleichsabgabe gekürzt um

- 39 RM. monatlich
- 9 RM. wöchentlich
- 1,50 RM. täglich
- 0,75 RM. halbtäglich.

Beispiel:

Der Monatslohn eines ledigen polnischen Arbeitnehmers beträgt 150 RM.

Die Lohnsteuer bemißt sich nach der Stufe 148,20 bis 150,80 RM. Bei der Berechnung der Sozialausgleichsabgabe wird der Freibetrag stets von der Anfangsstufe abgezogen,

also von	148,20 RM.
abzügl. Freibetrag	39,— RM.
	109,20 RM.

davon 15 v.H. Sozialausgleichsbetrag 16,38 RM.

Nach Steuergruppe I beträgt die Lohnsteuer bei einem Monatslohn von 150 RM. = 9,30 RM. Lohnsteuer.

An das Finanzamt sind abzuliefern:

Lohnsteuer	9,30 RM.
zuzügl. Sozialausgleichsabgabe	16,38 RM.
	zus. 25,68 RM.

Um dem Arbeitgeber die Arbeit des Ausrechnens zu ersparen, hat der Reichsminister der Finanzen eine „Lohnsteuertabelle für die sozialausgleichs-abgabepflichtigen und lohnausgleichsabgabepflichtigen Arbeitnehmer“ unter dem 5. Juni 1942 (RStBl. 1942 S. 633) herausgegeben. Die Tabelle gilt ab 1. Juli 1942; sie ist für tägliche, wöchentliche, vier- und fünfwöchentliche Lohnzahlungen aufgestellt worden. Übersteigen in Ausnahmefällen die Bezüge der Sozialausgleichsabgabepflichtigen die in den Tabellen vorgesehenen Spitzenbeträge, so kann der Arbeitgeber an Hand vorstehenden Beispiels die Errechnung des an das Finanzamt abzuführenden Steuerbetrages einschließlich der Sozialausgleichsabgabe vornehmen.

Erhebung

Die Sozialausgleichsabgabe wird von den Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben. *

Soweit der Steuerpflichtige zur Einkommensteuer veranlagt wird oder, wenn er zwar nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird, aber Einkünfte von mehr als 100 RM. bezogen hat, die nicht dem Steuerabzug unterlegen haben, wird die Sozialausgleichsabgabe durch Steuerbescheid festgesetzt.

Erstattung

Sollte sich nachträglich herausstellen, daß der Arbeitnehmer nicht sozialausgleichsabgabepflichtig ist, weil er nicht unter den Begriff „Pole“ fällt, so ist die durch Steuerabzug einbehaltene Sozialausgleichsabgabe aus Rechtsgründen zu erstatten.

Im Einzelfall können sich unbillige Härten dadurch ergeben, daß die Eintragung in die Deutsche Volksliste und die Ausstellung der übrigen Bescheinigungen, die für die Befreiung von der Sozialausgleichsabgabe maßgeblich sind, eine steuerliche Rückwirkung nicht haben. Dies wird insbesondere dann anzunehmen sein, wenn der Steuerpflichtige alle nur möglichen Schritte unternommen hat, um raschestens in den Besitz der Befreiungsbescheinigung zu kommen, die Aushändigung der Bescheinigung sich jedoch erheblich verzögert hat. Hier kann auf Grund von § 131 der Reichsabgabenordnung die Erstattung der Sozialausgleichsabgabe aus Billigkeitsgründen erfolgen.

Inkrafttreten, Geltungsbereich

Die Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 5. August 1940 ist mit Wirkung ab 1. August 1940 in Kraft getreten. Sie gilt nebst den hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen für das gesamte Reichsgebiet mit Ausnahme des Protektorats Böhmen und Mähren. Ferner erstreckt sich ihre Gültigkeit auf die Westgebiete (Elsaß, Lothringen und Luxemburg) sowie auf die Untersteiermark und auf Oberkrain. Dagegen gelten die Vorschriften nicht im Bezirk Bialystok und sind vorläufig auch nicht anzuwenden im Regierungsbezirk Zichenau, Kreis Suwalken, Kreis Blochownia, Kreis Zawiercie, Kreis Bendzin, Stadtkreis Sosnowitz, Kreis Olkusch, Kreis Chrzanow, Kreis Saybusch und in dem ostwärts der Sola gelegenen Teil des Kreises Bielitz-Biala.

2. Juden

Aus rassepolitischen Erwägungen erfahren Juden eine steuerliche Sonderbehandlung. So ist ihre Einreihung in die Steuergruppen anders als bei den übrigen Steuerpflichtigen gestaltet, außerdem unterliegen sie der Sozialausgleichsabgabepflicht. Die gesetzliche Regelung ist in dem Einkommensteuergesetz § 32 Absatz 6 niedergelegt. Ferner kommen in Frage die Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 5. August 1940 (RGBl. I S. 1077, RStBl. 1940 S. 729), Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 24. Dezember 1940 (RGBl. I S. 1666, RStBl. 1940 S. 1065) und außerdem der Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 15. September 1941 (RStBl. 1941 S. 681).

Begriff „Jude“

Als Jude gilt nach § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (RGBl. I S. 1333), wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt. Als Volljude ist ein Großelternanteil ohne weiteres anzusehen, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat. Als Jude gilt auch der von zwei volljüdischen Großeltern abstammende staatsangehörige jüdische Mischling,

1. der am 16. September 1935 der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat oder danach in sie aufgenommen wird,
2. der am 16. September 1935 mit einem Juden verheiratet war oder sich danach mit einem solchen verheiratet,
3. der aus einer Ehe mit einem Juden im Sinn der Sätze 1 und 2 stammt, die nach dem 17. September 1933 geschlossen ist,
4. der aus dem außerehelichen Verkehr mit einem Juden im Sinn der Sätze 1 und 2 stammt und nach dem 31. Juli 1936 außerehelich geboren wird.

Allgemeines

Bei Ehepaaren, die zur Einkommensteuer **z u s a m m e n** zu veranlagten sind, muß folgendes beachtet werden:

Ist der Ehemann Jude, die Ehefrau aber arisch, so ist die Einkommensteuer um die Sozialausgleichsabgabe zu erhöhen. Diese Steuerrechtsfolge ändert sich auch dann nicht, wenn sich das Einkommen der Ehegatten restlos aus Einkünften der arischen Ehefrau zusammensetzt. Anders liegt der Fall, wenn der Jude mit einer arischen Frau verheiratet ist und beide Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen. In diesem Falle ist nur der Jude sozialausgleichsabgabepflichtig, die Ehefrau hingegen nicht.

Werden die Ehegatten nicht zusammen veranlagt, so ist die Abstammung jedes einzelnen Ehegatten entscheidend dafür, ob er unter die Sonderregelung fällt.

Die Ausnahme-Steuersätze bei außerordentlichen Einkünften (§ 34 EStG.) sind für Juden ohne steuerrechtliche Bedeutung.

Auch die Juden, die innerhalb des Deutschen Reiches (ohne das Protektorat Böhmen und Mähren) weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unterliegen keiner einkommensteuerlichen Sonderbehandlung, vielmehr gelten für sie die allgemeinen Vorschriften in § 50 Einkommensteuergesetz.

Maßgebliche Steuergruppe

Nach § 32 Absatz 6 des Einkommensteuergesetzes fallen Juden grundsätzlich in die Steuergruppe I. Sie fallen ausnahmsweise

1. in die Steuergruppe IV, wenn sie nichtjüdische eheliche Abkömmlinge oder nichteheliche jüdische Stiefkinder haben und wenn hinsichtlich dieser Abkömmlinge oder Stiefkinder die Voraussetzungen für Gewährung von Kinderermäßigung gegeben sind;
2. in die Steuergruppe III, wenn bei ihnen früher die in Ziffer 1 bezeichneten Voraussetzungen für die Einreihung in die Steuergruppe IV bestanden haben, aber nachträglich (z. B. durch Tod des Abkömmlings oder des ehelichen Stiefkindes) weggefallen sind.

Beispiel: Ein Jude heiratete im Jahre 1931 eine arische Witwe, die vorher mit einem Arier verheiratet war. Aus dieser Ehe waren zwei Kinder hervorgegangen. Die letzteren sind noch minderjährig und leben im Haushalt des Stiefvaters. Auf Grund der vorstehend wiedergegebenen Vorschriften fällt der Jude in Steuergruppe IV 2. Sofern die Voraussetzungen für die Gewährung der Kinderermäßigung weggefallen, wird der jüdische Ehemann in die Steuergruppe III eingereiht.

Diese Mischehen werden als privilegierte Mischehen bezeichnet. Privilegierte Mischehen sind in der Steuergesetzgebung als auch in anderer Beziehung, z. B. bei der Lebensmittelzuteilung usw., bevorzugt. Diese Bevorzugung auch auf die Sozialausgleichsabgabe zu erstrecken, ist vertretbar, weil sie zu einer Begünstigung vieler Kinder aus privilegierten Mischehen führt, die heute als Soldaten an der Front ihren Dienst tun. Deshalb hat der Reichsminister der Finanzen folgerichtig durch seinen Erlaß vom 15. September 1941 (Reichssteuerbl. 1941 S. 681) angeordnet, daß die Vorschriften der Zweiten Durchführungsverordnung vom 24. Dezember 1940 über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe auf Juden, die bei der Einkommensteuer (Lohnsteuer) nach § 32 Abs. 6 (§ 39 Abs. 6) des Einkommensteuer-

3. Nachtrag

gesetzes in die Steuergruppe III oder in die Steuergruppe IV fallen, nicht anzuwenden sind.

Die Einreihung eines jüdischen Arbeitnehmers in eine für ihn günstigere Steuergruppe kommt nicht in Frage, wenn das Kind Jude ist oder war. Kinderermäßigung wird für jüdische Kinder und für andere jüdische Angehörige nicht gewährt.

Werbungskosten und Sonderausgaben

Der jüdische Arbeitnehmer kann die Eintragung eines steuerfreien Betrages für Werbungskosten und Sonderausgaben für seine Person beantragen.

Dagegen sind Beiträge und Versicherungsprämien im Sinne des § 10 Absatz 2 Ziffer 1 des Einkommensteuergesetzes, die der Arbeitnehmer für jüdische Kinder und für jüdische andere Angehörige aufwendet, als Sonderausgaben nicht zu berücksichtigen. Ebenso kommt eine Erhöhung des Jahresbetrages für Beiträge und Versicherungsprämien nach § 20 Absatz 4 der Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen 1939 wegen jüdischer Kinder oder wegen jüdischer anderer Angehöriger nicht in Betracht. Im letzteren Falle handelt es sich um die Begrenzung der Beiträge und Versicherungsprämien für Sonderausgaben auf den Jahresbetrag von 500 RM., der sich für die Frauen um 300 RM. und für die Angehörigen entsprechend weiter erhöht. Diese Vergünstigung steht den Juden insoweit also ebenfalls nicht zu.

Außergewöhnliche Belastungen

Die Eintragung eines steuerfreien Betrages wegen außergewöhnlicher Belastungen durch Aufwendungen für Personen, die Juden sind, kommt nach Abschnitt 126 (außergewöhnliche Belastungen), Absatz 5 der Einkommensteuerrichtlinien für 1941 (RStBl. 1942 S. 151) nicht in Betracht.

Sozialausgleichsabgabepflicht

Auch jüdische Arbeitnehmer unterliegen der Sozialausgleichsabgabepflicht (Hinweis auf Abschnitt b) „1. Polen“). Die Zweite Verordnung zur Durchführungsverordnung der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 24. Dezember 1940 bestimmt, daß die Vorschriften der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 5. August 1940 (RGBl. I S. 1077) und die Vorschriften in den §§ 3—5 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 10. August 1940 (RGBl. I S. 1094) auch auf Juden anzuwenden sind. Demnach haben Juden eine Sozialausgleichsabgabe als Zuschlag zur Einkommensteuer zu entrichten. Für die Entrichtung ist es gleichgültig, ob der Jude die deutsche Staatsangehörigkeit oder eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt oder ob er staatenlos ist. Die Gründe für die Erhebung der Sozialausgleichsabgabe sind unter b) „1. Polen“ näher dargelegt. Sie gelten sinngemäß auch für die Juden.

Höhe der Sozialausgleichsabgabe

Die Sozialausgleichsabgabe beträgt 15 v. H. des Einkommens.

Bemessungsgrundlage

Hier sind die Ausführungen in Abschnitt b) „1. Polen“ Bemessungsgrundlage maßgebend.

Freibetrag

Hier sind die Ausführungen in Abschnitt b) „1. Polen“ Freibetrag maßgebend.

Erhebung

Hier sind die Ausführungen in Abschnitt b) „1. Polen“ Erhebung maßgebend.

Erstattung

Sollte sich nachträglich herausstellen, daß der Arbeitnehmer nicht sozialausgleichsabgabepflichtig ist, weil er nicht unter den Begriff „Jude“ fällt, so ist die durch Steuerabzug einbehaltene Sozialausgleichsabgabe aus Rechtsgründen zu erstatten.

Inkrafttreten, Geltungsbereich

Die Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe ist am 24. Dezember 1940 ergangen mit der Maßgabe, daß die Sozialausgleichsabgabe der Juden beim laufenden Arbeitslohn erstmalig von dem Arbeitslohn zu erheben war, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wurde, der nach dem 31. Dezember 1940 endigt.

Die Vorschriften über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe gelten für das gesamte Reichsgebiet mit Ausnahme des Protektorats Böhmen und Mähren. Ferner erstreckt sich ihre Gültigkeit auf die Westgebiete (Elsaß, Lothringen und Luxemburg) sowie auf die Untersteiermark und Unterkrain. Dagegen sind die Vorschriften vorläufig nicht anzuwenden:

für Reichsgau Wartheland: Regierungsbezirk Zichenau, Kreis Suwalken, Kreis Blachownia, Kreis Zawiercie, Kreis Bendzin, Stadtkreis Sosnowitz, Kreis Olkusch, Kreis Chrzanow, Kreis Saybusch und in dem ostwärts der Sola gelegenen Teil des Kreises Bielitz-Biala.

Der Reichsminister der Finanzen bestimmt im Einvernehmen mit der Parteikanzlei, dem Reichsminister des Innern und dem Reichsarbeitsminister im Verwaltungsweg den Zeitpunkt, von dem ab die Vorschriften über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe in den vorbezeichneten Gebieten anzuwenden sind.

3. Nachtrag

3. Zigeuner

Die rassebiologischen Erkenntnisse über die Zigeuner haben ähnlich wie bei den Juden dazu geführt, sie steuerlich gesondert zu behandeln. Für die Zigeuner kommen nur die Steuergruppen I und II in Frage. Sie unterliegen gleichfalls der Sozialausgleichsabgabepflicht. Die gesetzlichen Grundlagen finden sich in der Dritten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 26. März 1942 (RGBl. I S. 149, RStBl. 1942 S. 379), der Anordnung des Reichsarbeitsministers vom 13. März 1942 (RGBl. I S. 138) sowie der Verordnung über die einkommensteuerliche und vermögensteuerliche Sonderbehandlung der Zigeuner vom 24. Dezember 1942 (RGBl. I S. 740).

Begriff „Zigeuner“

Zigeuner im Sinne der Dritten Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 26. März 1942 sind:

1. Vollzigeuner (stammechte Zigeuner);
2. Mischlinge mit vorwiegendem oder gleichem zigeunerlichem Blutsanteil, wenn sie vom Reichskriminalpolizeiamt als solche festgestellt worden sind.

Ihre rassische Einordnung erfolgte durch den Runderlaß des Reichsführers // und Chefs der deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 7. August 1941 über die Auswertung der rassenbiologischen Gutachten über zigeunerische Personen (RMBl. iV. 1941 S. 1643).

In diesem Runderlaß ist u. a. ausgeführt:

„Gemäß Ziffer A 3 des Runderlasses vom 8. Dezember 1938 (RMBl. iV. S. 2105) trifft das Reichskriminalpolizeiamt auf Grund eines Sachverständigengutachtens die endgültige Feststellung, ob es sich bei den erfaßten Personen um Zigeuner, Zigeunermischlinge oder sonstige nach Zigeunerart umherziehende Personen handelt. Die Gutachten werden vom Reichskriminalpolizeiamt den Kriminalpolizeistellen nunmehr laufend übersandt. Die gutachtlichen Äußerungen enthalten eine Rassendiagnose und mitunter Bemerkungen über die Stammeszugehörigkeit der betreffenden zigeunerischen Personen. Hierzu wird folgendes bemerkt:

I. Rassische Einordnung auf Grund der Rassendiagnose.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß zigeunerische Personen ständig ihre Personalien wechseln und nur in wenigen Fällen rassenbiologisch nach Mischlingsgraden begutachtet werden können, sind für sie folgende besondere Begutachtungsbezeichnungen festgesetzt worden:

1. Z bedeutet Zigeuner, d. h. die Person ist oder gilt als Vollzigeuner bzw. stammechter Zigeuner,

3. Nachtrag

2. ZM + oder ZM (+) bedeutet Zigeunermischling mit vorwiegend zigeunerischem Blutsanteil,
3. ZM bedeutet Zigeunermischling mit gleichem zigeunerischem und deutschem Blutsanteil.“

Allgemeines

Soweit Ehepaare bei der Einkommensteuer zusammen veranlagt sind, unterliegen sie der Sozialausgleichsabgabepflicht, wenn der Ehemann Zigeuner ist.

Maßgebliche Steuergruppe

Die Verordnung über die einkommensteuerliche und vermögensteuerliche Sonderbehandlung der Zigeuner vom 24. Dezember 1942 (RGBl. I S. 740) bestimmt im § 1, daß Zigeuner, die weder zu Beginn des Kalenderjahres, noch mindestens 4 Monate im Kalenderjahr verheiratet waren, in die Steuergruppe I fallen. Alle anderen Zigeuner fallen in die Steuergruppe II. Die genannten Vorschriften sind beim Steuerabzug vom Arbeitslohn erstmalig auf den Arbeitslohn anzuwenden, der nach dem 31. Dezember 1942 gezahlt wird. Sie sind bei der Veranlagung erstmalig für das Kalenderjahr 1943 anzuwenden.

Werbungskosten und Sonderausgaben

Hier gelten die Vorschriften des deutschen Lohnsteuerrechts.

Außergewöhnliche Belastungen

Die Eintragung des steuerfreien Betrages auf der Lohnsteuerkarte wegen außergewöhnlicher Belastung ist zulässig.

Sozialausgleichsabgabepflicht

Durch die Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 26. März 1942 ist die Sozialausgleichsabgabepflicht auch auf die Zigeuner ausgedehnt. Die Zigeuner haben eine Sozialausgleichsabgabe als Zuschlag zur Einkommensteuer zu entrichten. Dabei ist es ohne Einfluß, ob der Zigeuner die deutsche Staatsangehörigkeit oder eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt oder ob er staatenlos ist.

Die Ausführungen in Abschnitt b) „1. Polen“ Sozialausgleichs-
a b g a b e gelten entsprechend.

Höhe der Sozialausgleichsabgabe

Die Sozialausgleichsabgabe beträgt 15 v. H. des Einkommens.

Bemessungsgrundlage

Hier sind die Ausführungen in Abschnitt b) „1. Polen“ Bemessungs-
g r u n d l a g e maßgebend.

3. Nachtrag

Freibetrag

Hier sind die Ausführungen in Abschnitt b) „1. Polen“ Freibetrag maßgebend.

Erhebung

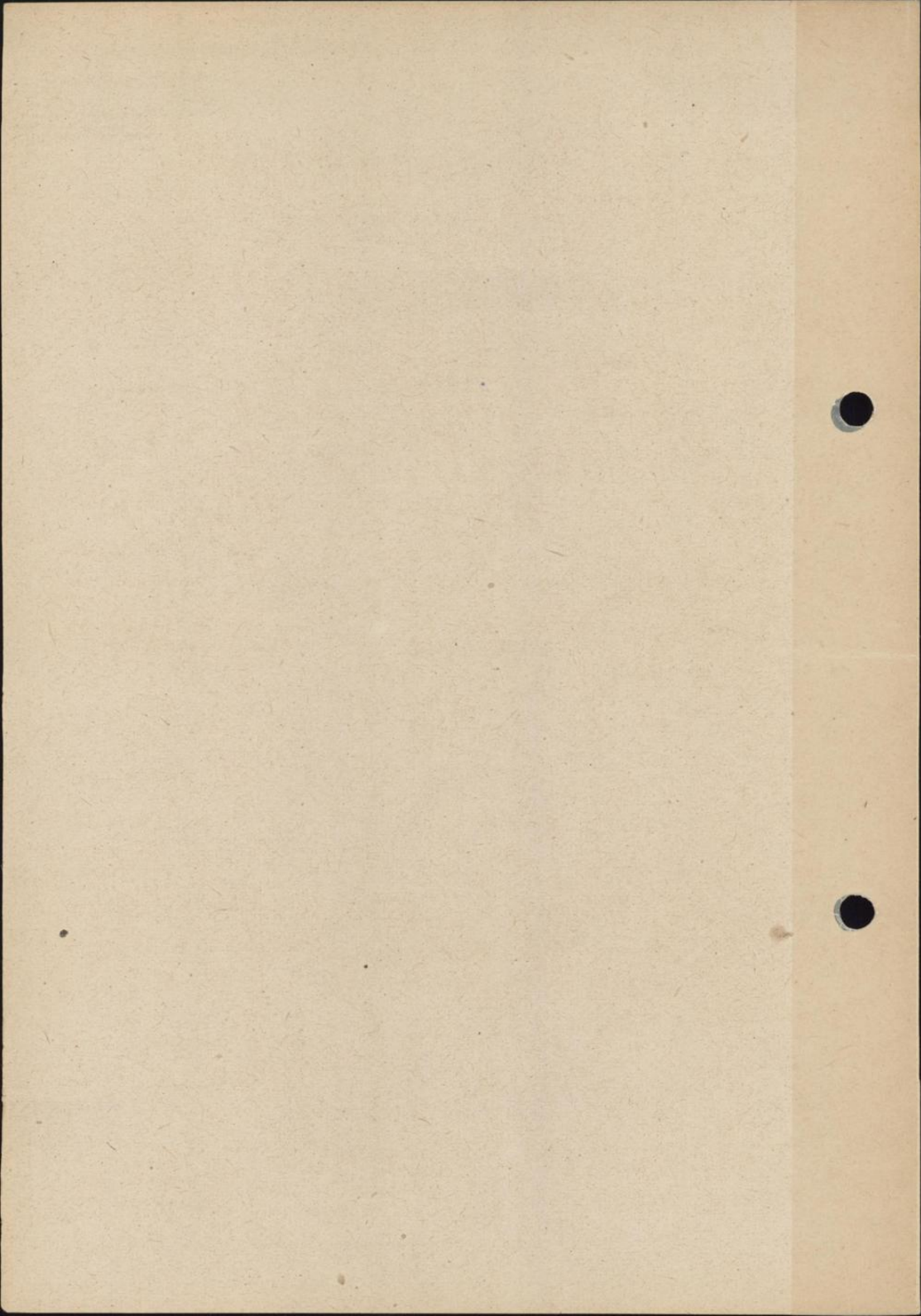
Hier sind die Ausführungen in Abschnitt b) „1. Polen“ Erhebung maßgebend.

Erstattung

Sofern sich nachträglich herausstellen sollte, daß der Arbeitnehmer nicht sozialausgleichsabgabepflichtig ist, weil er nicht unter den Begriff Zigeuner fällt, so ist die durch Steuererhebung einbehaltene Sozialausgleichsabgabe aus Rechtsgründen zu erstatten.

Inkrafttreten, Geltungsbereich

Die Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 26. März 1942 tritt mit der Maßgabe in Kraft, daß die Sozialausgleichsabgabe der Zigeuner beim laufenden Arbeitslohn erstmalig von dem Arbeitslohn erhoben wird, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. März 1942 endet. Sie gilt ebenso wie die Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 5. August 1940 (RGBl. I S. 1077, RStBl. 1940 S. 729) für das gesamte Reichsgebiet mit Ausnahme des Protektorats Böhmen und Mähren.



4. Ostarbeiter

Für Ostarbeiter besteht eine steuerrechtliche Regelung eigener Art. Während alle anderen Arbeitnehmer der Lohnsteuerpflicht unterliegen, trifft dies auf die Ostarbeiter nicht zu. Vielmehr haben die Arbeitgeber, die Ostarbeiter innerhalb des Deutschen Reiches einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren beschäftigen, eine Abgabe (Ostarbeiterabgabe) nach Maßgabe der „Entgelttabelle für Ostarbeiter“ (RGBl. I 1942 S. 419)¹⁾ zu entrichten. Hierin liegt das charakteristische Steuermerkmal für den Ostarbeiter.

Nach der Verordnung über die Besteuerung und die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neubesetzten Ostgebieten (StVA Ost) vom 20. Januar 1942 (RGBl. I S. 41, RStBl. 1942 S. 49) zahlten diese Arbeitskräfte eine Ostarbeitersteuer. Jedoch wird eine solche Steuer von dem Arbeitslohn, der nach dem 15. Juni 1942 ausgezahlt wird, nicht mehr erhoben. Von diesem Zeitpunkt ab ist sie durch die genannte Ostarbeiterabgabe ersetzt worden.

Als Rechtsgrundlage kommt die Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 (RGBl. I S. 419, RStBl. 1942 S. 705)²⁾ in Betracht.

Begriff „Ostarbeiter“

Ostarbeiter sind nach § 1 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 diejenigen Arbeitskräfte nichtdeutscher Volkzugehörigkeit, die im Reichskommissariat Ukraine, im Generalkommissariat Weißruthenien oder in den Gebieten, die östlich an diese Gebiete und an die früheren Freistaaten Lettland und Estland angrenzen, erfaßt und nach der Besetzung durch die deutsche Wehrmacht in das Deutsche Reich einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren gebracht und hier eingesetzt werden.

Für die Anwendung der Verordnung ist es ohne rechtliche Bedeutung, zu welchem Volkstum (Ukrainer, Weißruthenen, Großrussen usw.) der Ostarbeiter gehört.

Die Ostarbeiterabgabe fließt ausschließlich dem Deutschen Reich zu.

Ostarbeiterabgabe

Verpflichtet zur Entrichtung der Ostarbeiterabgabe ist der Arbeitgeber, der Ostarbeiter innerhalb des Deutschen Reiches und innerhalb des Protektorats Böhmen und Mähren beschäftigt. Die Verpflichtung zur Ostarbeiterabgabe ist aus Gerechtigkeitsgründen erfolgt, indem sie verhindert, daß der Arbeitgeber aus den niedrigen Ostarbeiterlöhnen einen persönlichen Vorteil zieht.

¹⁾ Abgedruckt S. B II b 37.

²⁾ Abgedruckt S. B II b 33.

Höhe der Abgabe

Sie bestimmt sich nach der „Entgelttabelle für Ostarbeiter“¹⁾. Eine Ausnahme ist für landwirtschaftliche Arbeitgeber vorgesehen. Sie haben nur die Hälfte der Ostarbeitersteuer zu bezahlen. Diese Vorschrift dient, wie Oermann in Bd. 4 der „Bücherei des Steuerrechts“ betont, der Entlastung der deutschen Landwirte. Sie will auch verhüten, daß der Ostarbeiter in der Landwirtschaft teurer ist als der polnische Arbeiter.

Steuerfreiheit der Ostarbeiter

Während ihrer Beschäftigung innerhalb des Deutschen Reiches haben die Ostarbeiter keine Lohnsteuer zu entrichten.

Sparen

Um den Ostarbeitern die Möglichkeit zu geben, von ihrem Arbeitsentgelt entsprechende Ersparnisse zu tätigen, bestimmt die Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942, daß die Ostarbeiter ihr Arbeitsentgelt ganz oder zum Teil verzinslich sparen können. Der ersparte Betrag wird in die Heimat überwiesen und steht dort dem Sparer oder dessen Familienangehörigen nach näheren Vorschriften des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete und des Oberkommandos der Wehrmacht zur Verfügung. Der entsprechende Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 13. Juli 1942 bestimmt u. a.:

„Die Sparkonten werden im Reichskommissariat Ukraine, dem Generalbezirk Weißruthenien und den unter Militärverwaltung stehenden Gebieten bei den für den Heimatort der Arbeiter zuständigen Bankstellen geführt. Gespart wird durch Aufkleben von Sparmarken auf besonderen Sparkarten. Die Sparkarten lauten auf den Namen des Sparers. Sie sind bei dem Büro der Zentralwirtschaftsbank Ukraine, Berlin C 2, Grünstr. 3, anzufordern. Die Sparmarken werden in der Stückelung von 1, 3, 5 und 10 RM. ausgegeben. Sie können durch die Betriebsführer bei dem gleichen Büro gegen vorherige Einsendung oder Überweisung des Reichsmark-Gegenwertes bezogen werden. Zur Erleichterung des Sparverfahrens ist die Errichtung von weiteren regionalen Markenvertriebsstellen in Aussicht genommen. Die Gutschrift der ersparten Beträge auf den Sparkonten erfolgt in der Heimatwährung der Sparer nach Einsendung der Sparkarten an das Büro der Zentralwirtschaftsbank Ukraine, Berlin C 2. Einer Devisengenehmigung bedarf das Sparen von Arbeitsentgelten auf Grund der vorstehenden Bestimmungen nicht. Näheres über die Durchführung des Spar- und Überweisungsverfahrens ergibt sich aus Merkblättern²⁾, die bei dem Büro der Zentralwirtschaftsbank Ukraine, Berlin C 2, erhältlich sind.“

¹⁾ Abgedruckt S. B II b 37.

²⁾ Vgl. die Merkblätter, abgedruckt S. B IV b 27.

3. Nachtrag

Inkrafttreten, Geltungsbereich

Die Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 ist mit Wirkung ab 15. Juni 1942 in Kraft getreten. Gleichzeitig mit dem Tage ihres Inkrafttretens hebt die Verordnung die §§ 1—5 und den § 7 Absatz 1 der Verordnung über die Besteuerung und die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neubesetzten Ostgebieten (StVAOst) vom 20. Januar 1942 (RGBl. I S. 41) auf.

Die Verordnung gilt auch im Protektorat Böhmen und Mähren.

